

das maschinelle Spalten und Hobeln von Schnittholz im Lohn — (GBl. I S. 840) festgesetzten Entgelte für die jeweils durchgeführten Leistungen.

(3) Die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Preise sind für alle **Lieferer** wirksam. Hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gegenüber den Abnehmern gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend. — Lieferungen an die Bevölkerung haben stets zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu erfolgen. Die Preisanordnung Nr. 641 I vom 13. November 1962 — Neuregelung der Preise für Hobeldielen, Stab- und Faserbretter, Stülp-schalungen und Rauhspunde — (Sonderdruck Nr. P 2220 des Gesetzblattes) findet weiterhin Anwendung.

#### §11

##### (1) Die Preise der Preisanordnung

Nr. 3119 vom 30. September 1964 — **Weidenflechtgut und Weidenstöcke** — (Sonderdruck Nr. P 3119 des Gesetzblattes)

werden für folgende **Lieferer** wirksam:

- a) Erzeugerbetriebe,
- b) Erfassungsbetriebe,
- c) Großhandelsbetriebe,
- d) Außenhandelsunternehmen.

(2) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3119 werden gegenüber folgenden **Abnehmern** wirksam:

- a) Erfassungsbetriebe,
- b) Großhandelsbetriebe,
- c) volkseigene Verarbeitungsbetriebe,
- d) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes.

(3) Gegenüber allen anderen Abnehmern werden die Preise der Preisanordnung Nr. 3119 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die Preise der am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisvorschriften weiterhin.

(4) Soweit die Erfassungsbetriebe an volkseigene Verarbeitungsbetriebe und an die Außenhandelsunternehmen liefern, werden auch die in der Preisanordnung Nr. 3119 festgesetzten Fachhandelsspannen wirksam. Bei Belieferung nichtvolkseigener Verarbeitungsbetriebe bleiben die am 31. Dezember 1964 gültigen Fachhandelsspannen weiterhin verbindlich. — Dies gilt entsprechend für Lieferungen der Großhandelsbetriebe.

(5) Die Lieferer gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 3 auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Lieferanten gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(6) Die Entgelte für das Verladen der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 in Waggon werden vom Landwirtschafts-rat der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, festgesetzt. <sup>7</sup>

(7) Die Entgelte für Transport- und Verladeleistungen (für den Transport der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 „ab Kultur gerückt“ bis zur Versandstation und für die Ver-ladung in Waggon) werden

- a) gegenüber den Abnehmern gemäß Abs. 2 wirksam,

- b) gegenüber den Abnehmern gemäß Abs. h nicht wirksam.

Das Entgelt ist in jedem Falle auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 3 gilt das Entgelt als Preisdifferenz im Sinne der gesetzlichen Regelung über die Zahlung von Preisdifferenzen.

#### § 12

##### (1) Die Preise der Preisanordnungen

Nr. 3048 vom 23. Mai 1964 — **Holzschliff** —

(Sonderdruck Nr. P 3048 des Gesetzblattes),

Nr. 3050 vom 30. September 1964 — **Holzwohle** —

(Sonderdruck Nr. P 3050 des Gesetzblattes),

Nr. 3051 vom 30. September 1964 — **Holzwohle-seile** — (Sonderdruck Nr. P 3051 des Ge-

setzblattes),

Nr. 3053 vom 30. September 1964 — **Holzmehl**

**und Läuterspäne** — (Sonderdruck Nr. P 3053 des Gesetzblattes)

werden für alle **Lieferer** (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen **Abnehmern** — mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 und der Bevölkerung — wirksam.

(2) Gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 8 Abs. 3 werden die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Die Lieferer sind verpflichtet, auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Lieferanten gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung' vergütet.

(3) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 werden auch bei Belieferung der Bevölkerung nicht wirksam. Bei Lieferungen an die Bevölkerung bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin verbindlich.

#### §13

##### (1) Die Preise der Preisanordnung

Nr. 3077 vom 30. September 1964 — **Imprägnierte**

**Holzerzeugnisse** — (Sonderdruck Nr. P 3077 des Gesetzblattes)

werden für alle **Lieferer** (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen **Abnehmern** mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 wirksam.

(2) Bei Belieferung der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 entsprechend. Bei Lieferungen an die Bevölkerung findet die Bestimmung des § 41 Anwendung.

#### §14

##### (1) Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisanordnungen

Nr. 3116 vom 30. September 1964 — **Verpackungs-**

**karton und Pappe** — (Sonderdruck Nr. P 3116 des Gesetzblattes),